



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zum Tier im Mietrecht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: P. Koster (gestellte Situation)

Die Zuteilung von Hunden im Scheidungsfall

Lebensgemeinschaften halten oft nicht ewig: Konkubinatspartner trennen sich, Ehen werden geschieden und eingetragene Partnerschaften aufgelöst. Bei einer Trennung müssen neben vielen anderen Dingen nicht selten auch Heimtiere zugeteilt werden. Doch wer entscheidet, bei welcher Partei der Hund künftig leben wird?

Von Alexandra Spring und Gieri Bolliger, TIR

Seit alters wurden Tiere als Sachen behandelt, was man in den letzten Jahrzehnten aber zu Recht immer mehr als stossend empfunden hat, weil sie empfindungs- und leidensfähige Lebewesen sind. Die Mensch-Tier-Beziehung hat sich im Vergleich zu früher stark gewandelt, sodass der Objektstatus von Tieren dem Empfinden und den Gewohnheiten unserer Gesellschaft nicht mehr entsprach. Seit April 2003 sind Tiere in der Schweiz auch aus rechtlicher Sicht keine Sachen mehr.

geschaffen und ist das Nichtanzeigen eines Tierfundes ausdrücklich unter Strafe gestellt worden.

Eine bedeutende Neuerung hat es auch bei der Zuteilung der Vermögenswerte im Trennungsfall gegeben, vor allem also bei einer Ehescheidung oder Auflösung eines Konkubinats: Heute haben Gerichte in gewissen Fällen die Möglichkeit, Heimtiere jener Partei zuzusprechen, die diesen in tierschützerischer Hinsicht die bessere Unterbringung gewährleistet. Im Gegensatz zu früher kommt es nicht mehr ausschliesslich auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern spielt vielmehr die soziale Bindung zwischen Mensch und Tier eine gewichtige Rolle.

Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen – zu dem auch Heimtiere gehören – bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt beispielsweise für einen Hund, den ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Ebenfalls ihm allein gehört das Tier, wenn er es während der Ehe ausschliesslich für seinen eigenen Nutzen angeschafft und sich auch alleine um seine Versorgung und Pflege gekümmert hat.

Die Loslösung der Tiere vom Sachstatus hat sich auf verschiedene Rechtsbereiche ausgewirkt. So wurden wichtige Gesetze wie das Zivilgesetzbuch, das Obligationenrecht, das Strafgesetzbuch oder das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz angepasst. Bedeutende Änderungen hat es beispielsweise im Fundrecht gegeben: Unter bestimmten Voraussetzungen geht das Eigentum an einem Findeltier heute schon nach zwei Monaten – und nicht mehr wie früher erst nach fünf Jahren – vom ursprünglichen Eigentümer auf den Finder über. Zudem wurden besondere Meldestellen für gefundene Tiere

Häufig steht ein Hund aber im gemeinschaftlichen Eigentum beider Eheleute. Sie haben dann denselben

Anspruch auf das Tier, wobei es keine Rolle spielt, mit wessen Geld es bezahlt wurde, ob nur ein Partner den Kaufvertrag unterschrieben hat oder wer im Heimtierpass eingetragen ist. Gemeinschaftliches Eigentum liegt dann vor, wenn der Hund während der Ehe angeschafft wurde und sich beide Partner um Versorgung und Pflege gekümmert haben. Können sie sich bei einer Trennung nicht einigen, wer das Tier behalten darf, teilt der Richter es jener Partei zu, die ihm aus der Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung gewährleisten kann.

Im Zentrum steht somit das Wohl des Scheidungstieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für den Hund zu sorgen. Die Frage, bei welchem Ehepartner sich ein Heimtier wohler fühlt, darf vom Richter nicht leichtfertig beantwortet werden. Kann er die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zugunsten des Tieres bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen und herauszufinden versuchen, wer besser für das Tier sorgen kann. Vor allem bei Hunden und allenfalls auch bei Katzen hat er zudem die Möglichkeit, Zeugen oder den behandelnden Tierarzt zu befragen oder sogar ein Gutachten bei einer Tierpsychologin erstellen zu lassen.

Falls nötig kann der Richter die Partei, der der Hund nicht zugesprochen wird, verpflichten, dem künftigen Halter einen angemessenen Betrag an die Unterhaltskosten des Tieres zu bezahlen. Im Gegenzug hat sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Hundes. Wie hoch diese ist, muss vom Richter festgelegt werden, der hierfür sowohl den materiellen als auch den Affektionswert (Gefühlswert) des Tieres für die unterliegende Partei berücksichtigen sollte. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers kann ihr zudem ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Bei Hunden, die ausgeführt werden können, ist ein solches zumindest denkbar, weniger hingegen natürlich bei standortgebundenen Heimtieren wie Vögeln, Kleinsäugetern oder Zierfischen.

Der Grundsatz, dass Tiere keine Sachen mehr sind, gilt für alle lebenden Tiere und geht damit weit über das Tierschutzgesetz hinaus, das von wenigen Ausnahmen abgesehen nur Wirbeltiere schützt. Alle auf diesem Grundsatz basierenden Änderungen im Fund-, Erb-, Betreibungs- oder Scheidungsrecht etc. gelten hingegen nur für Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden». Als häuslicher Bereich gelten alle Möglichkeiten einer Unterbringung von Tieren im räumlichen Machtbereich des Halters – es besteht also keine Beschränkung auf den Haushalt oder den Garten. Entscheidend ist viel-

mehr, dass das Tier in räumlicher Nähe zu seinem Halter gehalten wird, wobei ein gewisses freies, der Natur des Tieres entsprechendes Umherstreunen dem natürlich nicht entgegensteht, sofern dadurch die Beziehung zum Tierhalter nicht aufgelöst wird. Durch diese Einschränkung beziehen sich die Gesetzesänderungen praktisch nur auf Heimtiere, die von ihren Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Für alle anderen Tiere, wie Nutz-, Zucht-, Sport-, Wild- und Versuchstiere, gelten die Neuerungen hingegen nicht. Diese Tiere werden streng nach den Eigentumsverhältnissen und nicht nach den Parteiinteressen zugeteilt.

Die spezifischen Regeln über die Zuteilung von Heimtieren, wie sie bei der Scheidung Anwendung finden, gelten auch bei der Auflösung einer einfachen Gesellschaft. Dies ist etwa bei der Beendigung eines Konkubinats der Fall, wenn die Partner keine eigenen Regelungen getroffen haben oder wenn eine Wohngemeinschaft aufgelöst wird. Voraussetzung ist aber stets, dass ein Tier im Miteigentum beider Parteien steht und nicht einer allein gehört. 🐾



Dr. Gieri Bolliger,
Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Alexandra Spring,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann,
juristischer Mitarbeiter der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der neuen Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie also Fragen zum Thema «Die Zuteilung von Hunden im Scheidungsfall» haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns dafür bitte an folgende Adresse: leserforum@hundemagazin.ch. In der nächsten Ausgabe des SHM wird dann ein Leserbrief vom Expertenteam beantwortet und publiziert.